

# SATZUNG DER GEMEINDE RAMSTEDT

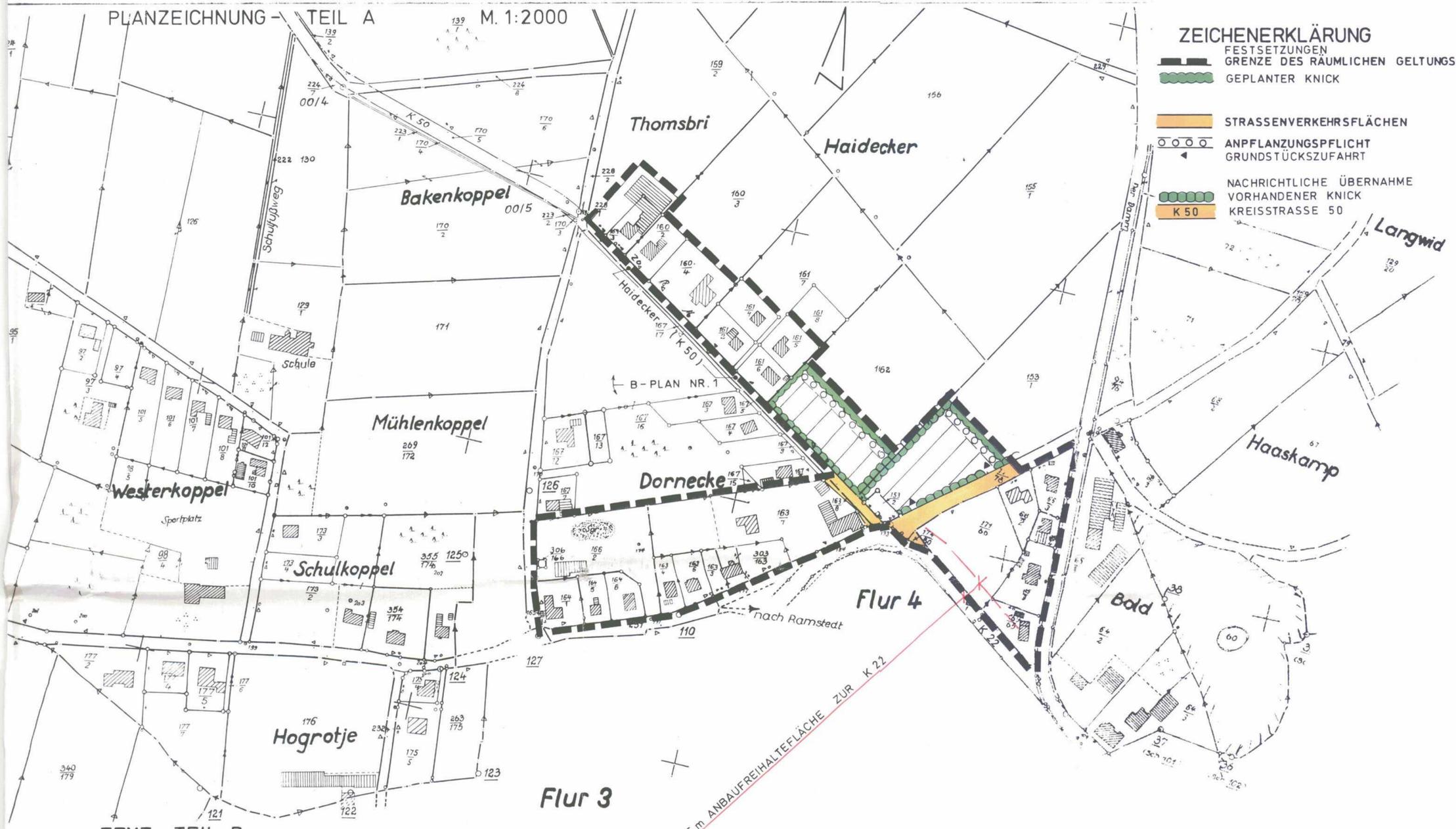
## ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE ( § 34 Abs.4 BauGB ) FÜR DAS GEBIET NORDÖSTLICHE ORTSLAGE , BEIDSEITIG DER STRASSE "HAIDECKER" ( K 50 )

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES (BAU GB) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAU GB  
TRETUNG VOM 22.10.96 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG

WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVER-

BEBAUTEN ORTSTEILE ERLASSEN :

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:2000



### ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- GEPLANTER KNICK
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSPFLICHT
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- VORHANDENER KNICK
- K 50
- KREISSTRASSE 50

### TEXT - TEIL B

1. AUF DEN SCHRÄFFIERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.
2. BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 3m ZU VORHANDENEN BZW. 5m ZU NEU ANZULEGENDEN KNICKS ZU ERRICHTEN. IN VERBINDUNG MIT DEN NEU ANZULEGENDEN KNICKS IST EINE ANGRENZENDE MIND. 3m BREITE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
3. JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE ZUFAHRT VON MAX. 3m BREITE ZULÄSSIG, VORHANDENE KNICKS SIND UNTER WEITGEHENDER SCHONUNG DES BESTANDES ZU DURCHBRECHEN.
4. DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERRIESELN.

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 22.10.96 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN

DIE SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 BAU GB IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAU GB IST DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND AM 4.6.97 ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 18.6.97 AZ. 603.68/123 (S.24) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT. — DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE — BEHOBen — WÖRDEN — SIND.

DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG NACH § 34 ABS. 4 BAU GB IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAU GB SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.7.97 VOM 30.6.97 BIS ZUM 15.7.97 ORTSÜBLICH BÉKANNTGEMACHT WORDEN. IN DERBÉKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN ( § 215 ABS. 2 BAU GB ) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.7.97 IN KRAFT GETRETEN.

RAMSTEDT, DEN 30.6.97  
BÜRGERMEISTER

RAMSTEDT, DEN 30.6.97  
BÜRGERMEISTER

RAMSTEDT, DEN 30.6.97  
BÜRGERMEISTER

RAMSTEDT, DEN 15.7.97  
BÜRGERMEISTER